

Sehr geehrter Herr Richter Doktor Fuhrmann, sehr geehrte Anwesende,

in den letzten Jahren wurde die Bedeutung von nachhaltigen Handlungen immer wichtiger. Dabei geht es darum, durch ein verantwortungsvolles Handeln der Umwelt nicht zu schaden. Schließlich bildet diese die Grundlage für unser Leben. Ein respektvoller Umgang, der bei Eingriffen Abwägungen bedingt, welche möglichst geringe Schäden hervorrufen, wird dementsprechend zwingend notwendig. Gleichzeitig ist auch ein respektvoller Umgang zwischen den Menschen unverzichtbar, um die Grundrechte anderer Menschen nicht zu verletzen.

Dafür ist ein Hinterfragen von bisherigen Handlungsweisen, Strukturen und militärischer Logik erforderlich. Denn die jetzigen Entscheidungstragenden nehmen diese Aufgabe nicht genügend wahr. Zu Gunsten unserer Wirtschaft werden sowohl der Umwelt wie auch den Menschen große Schäden zugefügt. Diese Problematik trifft meine Generation mit immer drastischeren Auswirkungen (Kriege, Fluchtbewegungen, Klimawandel, soziale Spaltung der Gesellschaft). Damit werden uns, die nicht von uns verursachten Probleme vererbt, welche uns noch weitaus länger belasten als die Verantwortungstragenden, die darauf aber sichtlich keine Rücksicht nehmen und durch gleichbleibende Handlungsweisen immer mehr Problemsituationen an uns weitergeben. Gleichzeitig appellieren unterschiedlichste Personen an uns, es besser als unsere VorgängerInnen zu machen. „Schließlich geht es um unsere Zukunft.“

Die Colbitz-Letzlinger Heide ist ein Ort, an dem weder Nachhaltigkeit noch Respekt für Menschenleben irgendeine Bedeutung zu haben scheinen. Die Bundeswehr nutzt diesen Platz, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, auf eine sehr rücksichtslose Art und Weise, um Völkerrechtsbrüche und Menschenrechtsverletzungen vorzubereiten.

Zunächst werde ich auf einige Umweltbelastungen und -zerstörungen eingehen, die durch die Bundeswehr in der Colbitz-Letzlinger Heide bewusst verursacht werden.

So konnte ich bei der angekündigten Aktion im August 2019, die wieder Schnöggersburg als Ziel hatte, nur wenig von einem Umweltbewusstsein wahrnehmen. Durch unsere Aktionsankündigung wurde Schnöggersburg eingezäunt und wir konnten die Übungsstadt nicht betreten. Wir sind aber ein Stück an diesem Zaun entlanggegangen und konnten immer wieder Müll sehen. Es waren unter anderem leere Plastikpäckchen von Taschentüchern, andere Plastik- und Papierreste, Zigarettenstummel und sogar korrodierte Aluminium-Kartuschen, die wir gleich an mehreren Stellen finden konnten, dabei.

Die Bundeswehr handelt laut eigenen Angaben sehr umweltbewusst und wirbt sogar mit dieser Aussage. Dabei hat sie noch jahrelang, nachdem einige PFC – Gruppen, also einige Arten der per- und polyfluorierten Chemikalien 2006 vom Umweltausschuss des Europaparlamentes als höchst toxisch eingestuft und die erlaubten Anwendungen stark reduziert wurden, Löschsäume mit ebensolchen Inhaltsstoffen eingesetzt. Unter anderem nur zu Übungszwecken.

Der Bayerische Rundfunk ist darauf aufmerksam geworden und hat mit Veröffentlichungen eindeutig klargestellt, dass laut Angaben der Bundeswehr bereits 2012 der erste PFC-Fall bekannt geworden ist. Doch erst nach drei Jahren wurde mit der Suche nach Kontaminationen auf ihren Liegenschaften begonnen. Seitdem werden die PFC-Kontaminationen wohl mit „höchster Priorität“ behandelt. Was aber nicht der Realität zu entsprechen scheint. In der Colbitz-Letzlinger Heide habe ich bisher noch keine Sanierungsbemühungen wahrnehmen können. Zusätzlich gibt es noch über hundert Standorte, bei denen eine Gefährdung der Umwelt vermutet wird.

Diesbezüglich stellte DIE LINKE Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt 2019 eine Anfrage an die Landesregierung mit dem Titel „Kontamination des Truppenübungsplatzes Altmark mit PFC-Chemikalien“. Im Folgenden werde ich einen Abschnitt aus der Antwort der Landesregierung zitieren und gebe das gesamte Dokument als Beweismittel zu den Akten.

„5. Welche Auswirkungen hat die Nutzung von PFC-haltigen Löschschäumen auf Flora, Fauna und Mensch?

Die Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Chemikalien umfasst mehr als 3000 Einzelstoffe, deren Eigenschaften bisher nicht umfassend untersucht sind. Die künstlich für verschiedene technische Zwecke hergestellten Stoffe sind in geringen Konzentrationen weltweit in Böden, Gewässern und im Blut des Menschen vorhanden. Sie gelten allgemein als persistente (so gut wie nicht abbaubare), bioakkumulierende (sich in Organismen und damit auch der Nahrungskette anreichernde) Stoffe mit mäßiger akuter Toxizität. Aus Langzeitstudien an Tieren besteht bei einigen Stoffen der Verdacht, dass sie Krebs begünstigen, die Fruchtbarkeit von Frauen und die männliche Spermienreife negativ beeinflussen können. Eine Weitergabe der PFC von der Mutter zum Kind während der Schwangerschaft und Stillzeit ist möglich. Eine Aufnahme von PFC durch den Menschen erfolgt hauptsächlich über die Nahrung oder verunreinigtes Trinkwasser.

[...]“

Die Colbitz-Letzlinger Heide ist ein Natura-2000-Gebiet und folglich der Lebensraum für viele seltene Tierarten, die es zu schützen gilt. Einige sind sogar vom Aussterben bedroht. Dementsprechend stellt die mögliche Fruchtbarkeitsbeeinflussung ein erhebliches Risiko dar und begünstigt das Artensterben.

Gleichzeitig befindet sich im Bereich der Colbitz-Letzlinger Heide Grundwasser von bester Qualität, welches in Zukunft ebenfalls verunreinigt werden könnte, wenn keine Sanierungsmaßnahmen stattfinden. Diese Schadstoffe sind in der Vergangenheit bereits bis in einem Meter Tiefe nachgewiesen worden. Die Tiefe ändert sich mit jedem stärkeren Niederschlag, da diese Chemikalien ausgespült werden und zusammen mit dem Wasser weiter versickern. Somit ist die Trinkwasserversorgung von ca. 760.000 Menschen gefährdet.

Ein weiteres Beispiel für eine verheerende Schädigung der Umwelt stellt die errichtete Übungsstadt Schnöggersburg dar. Diese wurde ohne Beteiligung der Umweltverbände geplant und genehmigt. Aufgrund der Bewertung als europäisches Naturschutzgebiet (FFH) hätten die Umweltverbände zwingend beteiligt werden müssen. Demnach ist die Baugenehmigung fehlerhaft und damit bis heute nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ungültig. Der Bundesgerichtshof urteilte, dass auf unrechte Weise zustande gekommene Baugenehmigungen als unwirksam anzusehen sind. Das Urteil trägt das Aktenzeichen: VII ZR 8/10.

Bis heute sind durch diesen Schwarzbau über 6,5 km² FFH-Gebiet versiegelt und damit nachhaltig zerstört. Würde das BGH-Urteil umgesetzt werden, dann müsste Schnöggersburg renaturiert werden.

Seit 1994 missbraucht die Bundeswehr die Colbitz-Letzlinger Heide und ca. 15.000 Hektar Wald werden gewaltsam durch Schreddern oder Brandrohung am Wiederaufstehen oder Wachstum gehindert. Wenn man überschlägig 13 Tonnen Kohlenstoffdioxid annimmt, welche pro Jahr in einem Hektar Wald gespeichert werden, kommt man zu einer Kohlenstoffdioxidmenge von 195.000

Tonnen, die jährlich nicht gebunden werden. Wenn man dies auf die 27-jährige Nutzungsdauer der Bundeswehr hochrechnet, dann sind es insgesamt 5.265.000 Tonnen, die nicht in der Atmosphäre sein müssten. Zusätzlich können so auch andere Treibhausgase, welche von Bäumen gespeichert werden, nicht aufgenommen werden und die Sauerstoffneubildung wird zudem stark reduziert.

Sachsen-Anhalt ist das waldärmste Bundesland und dennoch gibt es weitere Truppenübungsplätze. Wir werden uns überlegen müssen, ob wir unsere Überlebenschancen weiterhin so durch die Bundeswehr vernichten lassen wollen. Krieg und die Kriegsvorbereitung sind die schlimmsten Klimakiller.

Neben dem Verwehren dieser Menge an CO₂ Speicherung kommt es aber auch zu einer Einflussnahme auf das in der Region vorkommende Klima. Schließlich sind Bäume und besonders die Wälder extrem wichtig für Temperaturregulierung und für die Wolken- und damit Niederschlagsbildung. Dies geschieht unter anderem, indem aus dem Boden aufgenommenes Wasser in die Atmosphäre freigesetzt wird. Bei größeren Bäumen können es bis zu 400 Liter täglich sein. Da ist es auch nicht verwunderlich, dass der als Evapotranspiration bezeichnete Prozess der Wasserabgabe und somit Wolkenneubildung ungefähr 40 % unseres jährlichen Regens bestimmt. Folglich muss man zugeben, dass die sommerlichen Trockenperioden zwischen der Heide und der Elbe mit dieser, vom Militär genutzten, Freifläche zusammenhängen. Vor allem, da die Niederschlagsänderung erst nach dem zweiten Weltkrieg, während der Nutzung durch die Rote Armee und der damit verbundenen Brandrodung dieses Gebietes in Erscheinung getreten ist und sich durch die Überlagerung mit der globalen Klimakrise immer weiter verschärft.

In dieser dramatischen Situation wurden in den letzten Jahren über 2 Mio Bäume neben dem Truppenübungsplatz für eine neue Autobahn gerodet, deren Nutzen mehr als umstritten ist. Nach Aussage eines regionalen Revierförsters gab es in der Altmark noch nie so trockene Sommer, wie in den letzten beiden Jahren. Wenn es so weiter geht, droht eine Versteppung und auch ich werde zu einem Klimaflüchtling. Dies kann nach heutigem Wissensstand nur durch eine Wiederbewaldung der Colbitz-Letzlinger Heide abgewendet werden. Der militärische Missbrauch schließt jedoch diese Wiederbewaldung aus.

Die friedensethische Sicht auf meinen Dissens mit der Kriegspolitik möchte ich mit einem Zitat von Willy Brandt einleiten:

„Der Krieg darf kein Mittel der Politik sein. Es geht darum, Kriege abzuschaffen, nicht nur, sie zu begrenzen. ... Krieg ist nicht mehr die ultima ratio, sondern die ultima irratio.“ (also die „äußerste Unvernunft“).

Ich bin 1999 geboren. In meinem gesamten bisherigen Leben gab es keinen einzigen Tag, an dem Bundeswehrangehörige nicht an Kriegshandlungen teilgenommen haben. Mit dieser entsetzlichen Tatsache kann ich mich nicht abfinden.

Krieg bedeutet:

- Der mörderische Bombeneinsatz von Oberst Klein in Kundus mit weit über hundert toten Menschen und vielen Schwerverletzten und Traumatisierten.

- Das bis heute andauernde Leiden der Menschen infolge des NATO-Bombenterrors gegen Chemieanlagen, Brücken und Industriebetriebe in der ehemaligen Volksrepublik Jugoslawien. Hierzu gebe ich einen zweiseitigen Artikel aus dem „Ossietzky“ zu den Akten und bitte Sie Herr Richter, ihn noch vor der Urteilsfindung zu lesen.

Krieg bedeutet auch:

- Anwerben von jungen Menschen in die Bundeswehr. Dies geschieht durch das Ansprechen edelster Motive, wie Hilfsbereitschaft, Schutz von Schwächeren, Bewahrung und Schaffung von Sicherheit. Die Realität, zum Beispiel in Afghanistan, ist allerdings eine andere, die dort eingesetzten Bundeswehrangehörigen kommen gar nicht mehr dazu, zu helfen und aufzubauen. Fast zwei Jahrzehnte Krieg haben aus ihnen für die afghanische Bevölkerung verhasste Besatzer gemacht, die vor allem mit Selbstschutz beschäftigt sind. Das Gegenteil dessen, wofür sie angeworben wurden.
- Jeder Krieg ist verantwortlich für Traumatisierungen, die die Überlebenden noch sehr lange, teilweise bis zu ihrem Tod begleiten. Aus der Forschung ist bekannt, dass Traumata oft über Generationen vererbt werden. Dies betrifft sowohl die Opfer in den Einsatzgebieten wie auch die Täter und Täterinnen in Bundeswehruniformen. So wurden gemäß der Bundeswehr-Statistik zu PTBS und psychischen Erkrankungen allein im Jahr 2020 301 psychische Neuerkrankungen unter Bundeswehrangehörigen verzeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Dunkelziffer sehr hoch ist. Traumatisierte wirken oft destruktiv auf ihre Mitmenschen.

2013 wurde eine Studie veröffentlicht, in der es um Bewohnerinnen der Bürgerkriegsgebiete in Nord-Uganda ging. Von ihnen gaben 80% an, unter häuslicher Gewalt zu leiden. Dieses Verhalten, welches Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen häufiger aufweisen, wirkt sich natürlich auch auf die nächste Generation aus, die gewalttätig erzogen wird.

Die bundesdeutsche Gesellschaft hat sich für gewaltfreie Erziehung entschieden (§1631 BGB). Wie kann es dann sein, dass Deutschland direkt bei der Verstärkung von Gewalt in Familien - sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern mitwirkt?

Die Bundeswehr wirft mir einen Verstoß gegen den §114 OWiG vor. Dieser Paragraph besagt im Absatz 1:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.“

Es ist unbestritten, dass die Beteiligung der Bundeswehr an dem Bombenkrieg der NATO gegen die Volksrepublik Jugoslawien völkerrechtswidrig gewesen ist. Dies hat unter anderem der ehemalige Bundeskanzler und Volljurist Gerhard Schröder öffentlich gestanden (vgl.19 <http://gerhard-schroeder.de/2014/03/09/matinee-der-wochenzeitung-zeit/>, ab Minute 47). Trotz dieses öffentlichen Geständnisses und des Einräumens, dass Herr Schröder sich erneut so entscheiden würde, haben weder die Bundeswehr noch die Strafverfolgungsbehörden dieses Verbrechen juristisch aufgearbeitet.

Seit dem Krieg gegen die Volksrepublik Jugoslawien 1999 ist die Bundeswehr ununterbrochen im Ausland eingesetzt. Vielfach ohne UN-Mandat, jenseits von Verteidigung und auch ohne Bitte, der im Einsatzland legitimen Regierung. Das Völkerrecht, hier die UN-Charta, legitimiert ausschließlich diese drei Ausnahmen vom generellen Kriegsverbot. Heutige Kampfeinsätze der Bundeswehr sind oft durch die NATO, die EU und durch den Bundestag scheinlegitimiert.

Scheinlegitimiert deswegen, weil nach der UN-Charta diese Legitimationsformen unzulässig sind. In der Folge wurde mit dem Jugoslawienkrieg eine Entrechtung der Internationalen Beziehungen begonnen, die bis heute anhält. Die deutsche Außenpolitik hat sich von 1999 bis heute von einer völkerrechtsbasierten Politik zu einer Politik des Faustrechts des Stärkeren brutalisiert.

Das Gefechtsübungszentrum Heer spielt bezüglich dieser Außenpolitik eine besondere Rolle. Alle BundeswehrsoldatInnen und einige NATO-Armeen trainieren die letzten 14 Tage vor einem Auslandseinsatz in der Colbitz-Letzlinger Heide. Somit werden an diesem Ort die Feinheiten der vorbereiteten rechtswidrigen Kriegseinsätze herausgearbeitet.

Die Bundeswehr verstößt seit 22 Jahren mindestens gegen Artikel 1, 25, 26 und Artikel 87a Grundgesetz und gegen die UN-Charta. Warum schreitet die Justiz nicht ein?

Völkerrechtsbrüche zählen keinesfalls zu den dienstlichen Aufgaben der Bundeswehr, deren Erfüllung der §114 OWiG absichern soll. Folglich kann der § 114 OWiG nicht für das Gefechtsübungszentrum Heer gelten, solange dort die Bundeswehr oder andere NATO-Armeen rechtswidrige militärische Handlungen vornehmen.

Ich bin in der Lage, gerichtsfest nachzuweisen, dass seit 22 Jahren das Völkerrecht von der Bundeswehr gebrochen wird, wenn Sie, Herr Richter Doktor Fuhrmann, mir dies durch die Zulassung der drei folgenden Beweisanträge ermöglichen. Diese Beweisanträge werde ich verlesen und zu den Akten geben.

Beweisantrag 1:

In der Hauptverhandlung, mit dem Aktenzeichen 602 OWi-827 Js 522/20-46/21, beantrage ich Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck als Sachverständigen Zeugen anzuhören. Herr Rechtsanwalt Kaleck wird bezeugen, dass er gemeinsam mit weiteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 1999 Strafanzeige gegen Außenminister Fischer und Bundeskanzler Schröder wegen Bruch des Paragraphen 80 StGB an den Generalbundesanwalt gestellt hat. Der Generalbundesanwalt weigerte sich diese Anzeige zu bearbeiten und wies sie ab. Herr Kaleck kann darlegen, wie durch diese Abweisung der Generalbundesanwalt aktiv diesen ersten schweren Völkerrechtsbruch der Bundeswehr ermöglicht und unterstützt hat.

Kaleck kann weiterhin darlegen, dass die Bundeswehrführung als über dem Recht stehend behandelt wird. Eine derartige Bundeswehrführung kann nicht für sich in Anspruch nehmen, dienstliche Aufgaben zu erfüllen, wenn sie das Grundgesetz und die UN-Charta verletzt und darin von der Justiz unterstützt wird.

Wolfgang Kaleck ist zu laden unter:

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin

Beweisantrag 2:

In der Hauptverhandlung, mit dem Aktenzeichen 602 OWi-827 Js 522/20-46/21, zum Beweis der Tatsache, dass der damalige Bundeskanzler Schröder wissentlich völkerrechtswidrig entschieden und gehandelt hat und darin von der Justiz nicht korrigiert worden ist, beantrage ich, Herrn Gerhard Schröder Bundeskanzler a.D. anzuhören. Herr Schröder wird darlegen, wie er selbst das Völkerrecht gebrochen hat.

Dies ist für meine Verteidigung relevant, weil dadurch der Wechsel von einer völkerrechtsgebundenen Außenpolitik der BRD zu einer gewalttätigen, völkerrechtswidrigen Außenpolitik eingeleitet und vollzogen worden ist.

Altkanzler Schröder kann unter folgender Adresse geladen werden:
Bundeskanzler a.D., Gerhard Schröder, Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1
11011 Berlin

Der dritte Beweisantrag benötigt einige Vorbemerkungen.

Florian Pfaff:

Florian Pfaff wollte sicher sein, dass er selbst als Bundeswehrangehöriger mit seiner Tätigkeit keine Mitschuld an dem Angriffskrieg der USA gegen den Irak 2003 erlangt. Aus Gewissensgründen beging er Befehlsverweigerung, wurde von der Bundeswehrführung degradiert und in Unehren entlassen. Dagegen klagte er erfolgreich bis zum Bundesverwaltungsgericht, welches ihn 2005 vollumfänglich rehabilitierte.

Das Aktenzeichen lautet: 2 WD 12.04 (21.06.2005)

Die Bundeswehr hat dieses Urteil nie vollumfänglich umgesetzt. So wurde Herr Pfaff beispielsweise mit einer, dem Urteil widersprechenden, Beförderungssperre belegt, die zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Bundeswehr und erheblichen finanziellen Einbußen führte.

Weiterhin formulierte die Bundeswehr in einer dienstlichen Weisung, betreffend den Umgang mit Soldaten und Soldatinnen die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen, unter anderem unter 3 ab Seite 19:

„Das Verhalten des Soldaten, über das der Wehrdienstsenat am 21.06.2005 entschieden hat, eignet sich allerdings nicht als praktisches Beispiel für eine schützenswerte existenzielle Gewissensnot. Nach hier vertretender Auffassung fehlte es an einer hinreichenden Kausalkette zwischen der aus Gewissensgründen abgelehnten Befehlsausführung und einer auch nur mittelbaren Unterstützung der USA im Irak-Krieg. Insofern gab es, entgegen der Auffassung des Senats, in dem entschiedenen Fall keine echte Gewissensentscheidung.

Andere Gewissensentscheidungen mit politischem Hintergrund dürften ähnlich zu bewerten sein. Der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte ist in solchen Fällen Rechnung zu tragen, indem der Befehl mit angemessenen Mitteln durchgesetzt wird.“

Dies ist insofern von Bedeutung, dass die Bundeswehrführung sich seit 1999 über geltendes Recht erhebt und seit 2005 Befehle über höchstrichterliche Urteile stellt.

Da diese Weisung bis heute nicht zurückgenommen wurde, muss jede Handlung von Bundeswehrangehörigen als potentieller Völkerrechtsbruch und potentieller Verstoß gegen höchstrichterliche Rechtsprechung angesehen werden, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist. Diese Beweislastumkehr ergibt sich als logische Konsequenz zwingend aus der rechtlosen Situation.

Diese Weisung gebe ich in Kopie zusammen mit dem Beweisantrag 3 zu den Akten.

Beweisantrag 3:

In der Hauptverhandlung, mit dem Aktenzeichen 602 OWi-827 Js 522/20-46/21, zum Beweis der Tatsache, dass der zuvor bewiesene Bruch des Völkerrechts 1999 kein Einzelfall gewesen ist, sondern zum Dauerzustand geworden ist, beantrage ich, als sachverständigen Zeugen Herrn Florian Pfaff, Major der Bundeswehr a.D. anzuhören. Herr Pfaff kann bezeugen, dass die Bundeswehrführung bis heute gegen höchstrichterliche Rechtsprechung verstößt, diese ignoriert und Untergebene in der Bundeswehr dazu anhält, für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr selbst das Völkerrecht zu missachten und zu brechen.

Dies ist für meine Verteidigung insofern von Bedeutung, weil dadurch der offene Rechtsbruch, begangen von der Bundeswehr, als bis heute anhaltend bewiesen werden kann. Daran wird deutlich, dass der § 114 OWiG diese Rechtsbrüche der Bundeswehr unmöglich absichern können darf.

Florian Pfaff kann unter folgender Adresse geladen werden:

Joseph-Götsch-Str. 5
83543 Rott am Inn

Der Vorrang des Völkerrechts vor nationalem Recht ergibt sich auch aus Artikel 25 Grundgesetz: „¹Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. ²Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Bei dem zuvor dargelegten Sachverhalt würde ich nach meinem Rechtsverständnis moralisch verwerflich handeln, wenn ich die Forderung aus Artikel 25 ignorieren würde, indem ich die Verbrechensvorbereitungen in der Colbitz-Letzlinger Heide nicht mit den mir zur Verfügung stehenden gewaltfreien Mitteln behindern würde.

Diese Rechtfertigung ist im vorliegenden Fall gar nicht erforderlich. Das Schutzziel des Paragraphen 114 OWiG besteht in der Absicherung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr, zu denen Verbrechen, wie die Vorbereitung von Völkerrechtsbrüchen und Menschenrechtsverletzungen, jedoch nicht zählen.

Abschließend möchte ich Folgendes darlegen:

Das Verteidigungsministerium stellt sich über geltendes Recht im Inland wie im Ausland. Ich handle auf dem Boden des Grundgesetzes und zur Durchsetzung des Völkerrechts und komme dabei in Konflikt mit den Interessen des Verteidigungsministeriums.

Das gleiche Ministerium, welches ohne Rechtsgrundlage Menschen umbringen lässt, traumatisieren lässt, Umwelt vernichtet und Lebensgrundlagen entzieht, macht mir mein rechtstreuendes Handeln zum Vorwurf, indem es einen absurden Verstoß gegen § 114 OWiG konstruiert, den es sachlich nicht gibt. Folglich kommen nur zwei Möglichkeiten für ein gerechtes Urteil in Betracht:

1. Beantrage ich die Zurückweisung des Tatvorwurfs wegen offensichtlicher Unbegründetheit, wie zuvor ausführlich dargelegt.
2. Ersatzweise beantrage ich freigesprochen zu werden, weil ich versucht habe, die im Artikel 25 Grundgesetz an mich als Bewohnerin des Bundesgebietes formulierte Erwartung zu erfüllen.

Schlusswort:

Artikel 1 des Grundgesetzes besagt:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Bis zum Zeitpunkt des Überfalls auf die Volksrepublik Jugoslawien handelte die Bundeswehr in Übereinkunft mit Artikel 1 GG und gedeckt durch Artikel 87a GG.

In Art. 87a GG lauten die ersten zwei Absätze:

„(1) ¹Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. ²Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“

Seit 1999, handelt die Bundeswehr nicht mehr in Übereinkunft mit Artikel 1 GG und ist ebenfalls nichtmehr durch Artikel 87a GG gedeckt, weil sie gegen Artikel 26 (1) GG verstößt.

Art 26 (1) besagt:

„(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Die Justiz versäumt es seit 22 Jahren das Verbrechen gegen die Volksrepublik Jugoslawien aufzuarbeiten. Bundeswehr und Bundesregierungen nutzen diese Untätigkeit der Justiz bis heute anhaltend für weitere völkerrechtswidrige Kriegseinsätze. Dass dem so ist, wird unübersehbar durch die Aufforderung der Bundeswehrführung, Gewissensentscheidungen, Grundrechte und höchstrichterliche Urteile der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr unterzuordnen.

Nicht nur die Artikel 1, 26 und 87a werden durch Bundesregierung, Militär und die Abgeordneten, die den Kriegseinsätzen zustimmen, gebrochen, sondern auch Artikel 25.

Der Artikel 25 beschreibt unter anderem den Vorrang des Völkerrechtes vor nationalem Recht. Folglich führt ein Völkerrechtsbruch zu einer Unwirksamkeit aller ihn stützenden und ihn ermöglichenden Rechtsvorschriften, in diesem konkreten Fall besonders § 114 OWiG.

Weigert man sich, die Unwirksamkeit von § 114 OWiG anzuerkennen, so bedeutet dies, dass man dem Artikel 25 GG die praktische Bedeutung abspricht und diesen übergeht. Dieses Übergehen oder

gar Ignorieren des Artikels 25 GG ist am Amtsgericht gängige Praxis, wobei die bindende Kraft sowohl von Justiz als auch von Militär und Politik als Art Wunschkonzert gesehen wird. Wie kann dies sein?

Dabei ist der Artikel 25 GG unmittelbar anwendbares Recht. Allein die Tatsache, dass im Strafgesetzbuch keine Entsprechung existiert, unterstreicht dies. Schließlich würde ein Paragraph im Strafgesetzbuch bedeuten, dass alle Bewohner des Bundesgebietes, welche staatliche Völkerrechtsbrüche handlungslos geschehen lassen, unter Strafanandrohung gesetzt werden würden. Diese Strafbarkeit, im strafrechtlichen Sinne, kann ein Staat seinen BürgerInnen jedoch unmöglich zumuten. Ein Staat kann diese Untätigkeit ausschließlich moralisch verurteilen. Handlungen, welche gegen Völkerrechtsbrüche erfolgen, werden durch Artikel 25 GG straffrei gestellt.

Eigentlich ist dies eine rechtsphilosophische Selbstverständlichkeit. Dennoch wird sie von der Richterschaft so hartnäckig ignoriert. Woher kommt dies?

Das gewaltfreie Betreten der Colbitz-Letzlinger Heide dient dem Unterbrechen und Erschweren der illegalen Kriegsvorbereitungen und ist folglich als aktive Rechtspflege anzusehen. Gleichzeitig sind solche Handlungen nur notwendig, da die Justiz versäumt oder sich sogar weigert staatliches Handeln an gültiges Recht rückzubinden.

Aus rechtlicher Sicht müssten eigentlich Sie als Richter auf derselben Seite stehen, wie die Aktivisten.

Ich würde mich freuen, wenn Sie Herr Richter sich mit meinen vorgetragenen Argumenten auseinandersetzen würden. Meiner Meinung nach sind diese nicht zu entkräften. Sollte es Ihnen jedoch gelingen, meine Argumente juristisch korrekt zu entkräften, würde ich diese anerkennen und den Truppenübungsplatz nicht mehr betreten.

Sollte Ihnen dies nicht gelingen, erwarte ich einen Freispruch.

Sollten Sie jedoch weder meine Argumente entkräften, noch über die Courage verfügen mich Frei zu sprechen, so begehen Sie aus meiner Sicht ein Fehlurteil und ebnen damit weiteren Völkerrechtsbrüchen den Weg.

In meinen Ausführungen habe ich dargelegt, dass ich mich nicht mit dem Dauerkriegszustand abfinden kann. Dieser Zustand ist nur möglich, weil die Justiz militärisches Handeln, seitdem ich geboren bin, nicht vermag, an gültiges Recht rückzubinden. Die Bundeswehr stellt sich sowohl über das Recht, als auch ihre Befehle über höchstrichterliche Rechtsprechung.

Diese Tatsache ist mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar. Da der Rechtsstaat Grundvoraussetzung für eine demokratisch organisierte Gesellschaft darstellt, ist die Bundeswehr zur realen Gefahr für unsere Grundordnung geworden. Je mehr die Justiz diese Rechtlosigkeit gewähren lässt, umso stärker ist die Zivilgesellschaft genötigt, unser Gemeinwesen gegen diesen Übergriff zu verteidigen.

Ich bin nicht gewillt, unwidersprochen hinzunehmen, dass die Bundeswehr Völkerrecht und Verfassungsrecht mit tödlicher Gewalt bricht und unsere Gesellschaft immer weiter entmenschlicht und militarisiert.